

Bericht des Gemeinderats

Postulat Fraktion SP/JUSO (Corinne Mathieu / Stefan Jordi / Andreas Flückiger, SP) vom 27. Oktober 2005: Umsetzung der Verordnung über die Nicht-ionisierende Strahlung (NISV) in der Stadt Bern (05.000360)

In der Stadtratssitzung vom 24. August 2006 wurde die folgende Motion SP/JUSO in ein Postulat umgewandelt und erheblich erklärt:

Die Mobilfunksysteme, die heute in der Schweiz in Betrieb sind, tragen die Bezeichnung GSM (Global System for Mobile Communications) und UMTS. GSM-Netze senden in zwei Frequenzbereichen: 900 MHz (GSM 900) und 1800 MHz (GSM 1800), UMTS-Netze über 2000 MHz. In der sogenannten Verordnung über die Nichtionisierende-Strahlung (NISV) hat der Bundesrat Immissionsgrenzwerte festgehalten. Für den Vollzug der NISV bei Mobilfunkanlagen sind die Kantone und Gemeinden zuständig.

Die Immissionsgrenzwerte müssen an allen Orten eingehalten werden, wo sich Menschen aufhalten können, also zum Beispiel auch auf einem Flachdach, auf dem eine Antenne steht, sofern das Dach zugänglich ist.

Es kann zum heutigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, dass regelmässig auftretende Mobilfunkexpositionen für die Gesundheit schädlich sind. Deshalb ist es unter der Prämisse eines vorsorgeorientierten Ansatzes unabdingbar, dass die geltenden Grenzwerte mindestens eingehalten werden, v.a. an Orten empfindlicher Nutzung (Kindergärten, Spielplätze etc.).

Der Kanton Genf führt seit einiger Zeit regelmässig Immissionsmessungen durch um die Einhaltung der Grenzwerte durchzusetzen. Im Bereich der Luftschadstoffe geschieht dies in Bern ja auch bereits seit längerer Zeit.

Aus diesem Grund wird der Gemeinderat beauftragt, ein Messkonzept auszuarbeiten in dem aufgezeigt wird wie

1. bei öffentlichen oder privaten raumplanungsrechtlich festgesetzten Kinderspielplätzen sowie Pausenplätzen von Schulhäusern die Messung der nichtionisierenden Strahlen durchgeführt wird
2. dem Stadtrat eine entsprechende Kreditvorlage vorzulegen,
3. die Messresultate in geeigneter Form öffentlich zu machen sowie
4. bei Überschreitungen beim BECO vorstellig zu werden, das die nötigen Gegenmassnahmen einleiten soll

Bern, 27. Oktober 2005

Motion Fraktion SP/JUSO (Corinne Mathieu/Stefan Jordi/Andreas Flückiger, SP), Andreas Zysset, Margrith Beyeler-Graf

Bericht des Gemeinderats

Mit der in ein Postulat umgewandelten Motion wurde verlangt, ein Messkonzept auszuarbeiten, welches aufzeigt, wie bei öffentlichen oder privaten raumplanungsrechtlich festgesetzten Kinderspielplätzen sowie Pausenplätzen von Schulhäusern die Messung der nichtionisierenden Strahlung durchgeführt wird.

Bereits im Jahr 2006 wurde ein solches Messkonzept ausgearbeitet. Es basierte auf einer einmaligen Messkampagne, welche an 20 repräsentativen Standorten durchgeführt werden sollte. Zwei akkreditierte Messfirmen haben ihre Offerten eingereicht. Die Kosten für diese einmalige Messung wurden auf rund Fr. 57 000.00 veranschlagt und fielen somit in die Kom-

petenz des Gemeinderats. Bereits in seiner Antwort vom 12. Juli 2006 an den Stadtrat betonte der Gemeinderat, dass die Messungen jedoch nicht in die Zuständigkeit der Stadt Bern fallen. Deshalb erklärte sich der Gemeinderat nur bereit, diese Messung durchzuführen, falls der Kanton und/oder Dritte diese Messkampagne finanzieren würde.

Die im Kanton Bern zuständige Immissionsfachstelle (Berner Wirtschaft, beco) beurteilt eine kontinuierliche Messung zum Erkennen von Grenzwertüberschreitungen als nicht geeignet. Eine Messreihe vermag die Immission immer nur punktuell darzustellen. Hinzu kommt die Frage der Interpretation der Messreihe. Die Messungen sagen nichts darüber aus, ob die Strahlungen für die Menschen schädlich sind oder nicht. Auch einer einmaligen Messung steht der Kanton sehr kritisch gegenüber.

Im Rahmen des ordentlichen Baubewilligungsverfahrens führt das beco als Immissionsschutzfachstelle verschiedene Berechnungen und Messungen durch. Die Grundlage zur Beurteilung des beco bildet dabei das so genannte Standortdatenblatt (SDB). Die Mobilfunkanlagen-Betreiber müssen dieses zusammen mit dem Baugesuch einreichen. Gestützt auf die Sendeleistungen und Senderichtungen der Antennen wird die Strahlung in der Umgebung der Anlage berechnet. Diese Angaben werden im Baubewilligungsverfahren auf ihre Richtigkeit geprüft. Diese Werte sind für den Betrieb der Anlage verbindlich. Sendeleistungen dürfen nicht erhöht werden. In der Praxis werden die Anlagen allerdings mit teils wesentlich tieferen Sendeleistungen betrieben. Die tatsächliche Strahlung kann aber erst nach Inbetriebnahme einer Anlage gemessen werden. Eine Abnahmemessung wird durchgeführt, wenn die rechnerische Prognose ein Ausschöpfen des Anlagegrenzwerts (AGW) von mehr als 80 Prozent ergibt. Die Beurteilung der Messung erfolgt dabei unter Berücksichtigung der bewilligten Leistung (Hochrechnung). Sollte nun eine Überschreitung des AGW festgestellt werden, so müsste der Netzbetreiber die Anlage umgehend in einen regulären Betriebszustand bringen.

Die Verordnung vom 23. Dezember 1999 über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV; SR 814.710) verlangt, dass Mobilfunk-Basisstationen so betrieben werden, dass Menschen vor schädlichen oder lästigen Immissionen geschützt werden. Zu diesem Zweck legt sie Immissionsgrenzwerte (IGW) und Anlagegrenzwerte (AGW) für den massgebenden Betriebszustand (maximaler Gesprächs- und Datenverkehr bei maximaler Sendeleistung) fest. Die IGW und AGW werden als elektrische Feldstärke in Volt pro Meter (V/m) angegeben.

Immissionsgrenzwert (IGW):

Der IGW schützt vor akuten schädlichen Auswirkungen. Er gilt überall, wo sich Menschen aufhalten können. Der massgebende IGW ist vom Frequenzbereich abhängig:

System	Frequenzbereich (MHz)	IGW nach Anhang 2 Ziffer 11 NISV (V/m)
GSM	900	41
	1800	58
UMTS	2100	61

Anlagegrenzwert (AGW):

Der AGW liegt nach dem Vorsorgeprinzip des Umweltschutzgesetzes rund einen Faktor 10 tiefer als der IGW. Es handelt sich um eine Emissionsbegrenzung für die von einer Anlage allein erzeugte Strahlung. Der AGW gilt an so genannten Orten mit empfindlicher Nutzung (OMEN):

System	Frequenzbereich (MHz)	IGW nach Anhang 1 Ziffer 6 NISV (V/m)
GSM	900	4
	1800	6
UMTS	2100	6

Mit dem dargelegten Verfahren und den entsprechenden Messungen durch das beco kann dargelegt werden, ob die AGW und IGW eingehalten werden oder nicht.

Schlussfolgerung:

Der Kanton als Vollzugsorgan der NISV sieht keine sachliche Notwendigkeit für eine kontinuierliche oder einmalige Messung im Sinne der geplanten Kampagne. Die Einhaltung der AGW und IGW wird im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens geprüft und gewährleistet. Da die Messungen nicht in die Zuständigkeit der Stadt Bern fallen, ist der Gemeinderat nicht bereit, die im Konzept aus dem Jahr 2006 vorgesehene Messkampagne zu finanzieren und durchzuführen.

Bern, 22. August 2007

Der Gemeinderat